

Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 64 (1993)
Heft: 9

Artikel: Berufsverbände nur halb zufrieden - weitere Verhandlungen nötig :
Differenzen um Ausweise im Pflegebereich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-811456>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Differenzen um Ausweise im Pflegebereich

sda. Die bisherigen Ausweise und Diplome in den Pflegeberufen behalten in jeder Beziehung ihre volle Gültigkeit. Auf die ursprünglich vorgesehene Durchführung einer Prüfung für den Erwerb eines neuen Diploms gemäss den neuen Ausbildungsbestimmungen wird verzichtet. Damit wird den Berufsverbänden entgegengekommen, für die damit aber noch nicht alle Probleme ausgeräumt sind, wie an einer Pressekonferenz in Bern deutlich wurde.

Die neuen – den internationalen Normen angepassten – Ausbildungsbestimmungen sind seit Anfang 1992 in Kraft. Eine vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) ursprünglich vorgesehene Übertrittsregelung für den Erwerb neuer Diplome oder Titel wurde letzten Frühling wieder fallengelassen: Vor allem die darin vorgesehene Prüfung für die noch nach dem alten System ausgebildeten Berufsleute hatte einen wahren Proteststurm ausgelöst. Die erfahrenen Berufsleute sahen darin eine Entwertung ihrer bisherigen Ausweise und Diplome.

Unter dem Druck dieser Protestwelle suchten das SRK sowie die Schweizerische Sanitätsdirektoren-Konferenz (SDK) unter Beizug der Berufsverbände nach einem Kompromiss. Das Ergebnis von SRK und SDK ist eine Zwischenbilanz, wie SRK-Pressechef Ronald Roggen sagte. Unter dem Stichwort «Einigung über Pflegeberufsausweise» wurde sie von SRK und SDK vorgestellt.

Die Voten der ebenfalls anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Berufsverbände liessen indes erkennen, dass der von SRK und SDK vermittelte Eindruck einer allgemeinen Übereinstimmung nur zum Teil zutrifft: Die SRK/SDK-Erklärung sei ohne ausreichende Berücksichtigung der Berufsverbände zustande gekommen, sei überdies zum Teil widersprüchlich, zu verschwommen und setze das Pflegepersonal deshalb der Willkür aus, lauteten die Hauptvorwürfe. Weitere Verhandlungen seien unbedingt nötig.

Berufsverbände verlangen Konkretisierungen

Zusätzlicher Klärungen bedarf es nach Auffassung der Berufsverbände vor allem für den Bereich der praktischen Krankenpflege. Gemäss SRK/SDK-Erklärung «kann die Gleichbehandlung des bisherigen Fähigkeitsausweises mit dem neuen Diplom I (3 Jahre Ausbildung) je nach den konkreten Gegebenheiten und allenfalls mit zusätzlichen Anforderungen bezüglich Berufserfahrung oder ergänzender Ausbildungselemente verknüpft werden». Hier wie in anderen Punkten wurde die «kann-» oder «empfiehlt-»-Formel als beunruhigend empfunden.

Einer Verdeutlichung bedürfe es zudem bezüglich der Voraussetzungen, unter denen Inhaberinnen und Inhaber der alten Diplome und Ausweise allenfalls ein neues Diplom erhalten können, fordern die Berufsverbände weiter. Auch bezüglich

der Weiterbildungsmöglichkeiten seien Präzisierungen nötig. Dass weitere Gespräche nötig sind, scheint auch dem SRK klar zu sein: Es sei sicher nicht das letzte Mal gewesen, dass über diese Themen gesprochen worden sei, sagte Roggen.

Gemeinsame Erklärung SRK/SDK

(Originaltext)

1. Bisherige Ausweise und Diplome behalten in jeder Beziehung ihre volle Gültigkeit.
2. Aus diesem Grunde wird darauf verzichtet, allen Inhaberinnen und Inhabern bisheriger Ausweise neue Diplome abzugeben.
3. Das SRK verzichtet auf den Erlass einer «Übertrittsregelung» betreffend den erleichterten Erwerb neuer Diplome. Soweit der formelle Erwerb neuer Diplome in Einzelfällen zweckmässig erscheint, prüft und anerkennt das SRK entsprechende Ausbildungsangebote von Fall zu Fall gestützt auf Artikel 6.4 der neuen Ausbildungsbestimmungen.
4. Für Inhaberinnen und Inhaber des Fähigkeitsausweises für praktische Krankenpflege (FA SRK/PKP) sind wie für diejenigen bisheriger Diplome Möglichkeiten der Weiterbildung sicherzustellen.

5.1 Das SRK gewährleistet die Qualität der Ausbildung, die durch einen von ihm registrierten Ausweis bestätigt wird.

5.2 Die SDK äussert sich zu Sachverhalten, die die Berufsausübung betreffen.

5.2a. Mit Bezug auf Anstellungsbedingungen und Stellenbesetzung empfiehlt die SDK den Kantonen und Arbeitgebern die Gleichbehandlung der bisherigen Pflegediplome mit dem neuen Diplom II.

5.2b. Etwas schwieriger gestaltet sich die Beurteilung der Bedeutung des bisherigen Fähigkeitsausweises für praktische Krankenpflege (FA SRK) im Vergleich zum neuen Diplom I. Die Qualifikationsprofile der Inhaberinnen und Inhaber dieser Ausweise sind teilweise recht unterschiedlich. Deshalb sind entsprechend differenzierte Lösungen angezeigt. Deren Richtung kann etwa wie folgt umrissen werden: Mit Bezug auf Anstellungsbedingungen und Stellenbesetzung kann die Gleichbehandlung des bisherigen Fähigkeitsausweises mit dem Diplom I, je nach den konkreten Gegebenheiten, allenfalls mit zusätzlichen Anforderungen bezüglich der Berufserfahrung oder bezüglich ergänzender Ausbildungselemente verknüpft werden.

6. Die neuen Ausbildungsbestimmungen des SRK erfordern teilweise noch Anpassungen der Erlasse der Kantone über die Bewilligung zur Berufstätigkeit. Als genügender Nachweis für die Zulassung zur selbständigen Pflgetätigkeit ist nebst dem neuen Diplom II und den bisherigen Pflegediplomen das neue Diplom I sowie allenfalls eine gleichwertige Ausbildung anzuerkennen.

7. Den Kantonen, Arbeitgebern und Ausbildungsanbietern wird empfohlen, die Fortbildung der Berufsangehörigen, insbesondere auch die Einführung in das neue Pflegekonzept, zu fördern.

Demographische Untersuchung im Kanton Thurgau

Die Stiftung Alters- und Krankenheim «Abendfrieden» in Kreuzlingen hat beim Lehrstuhl für Betriebswirtschaft der ETH Zürich ein Marketingkonzept für ein Alters- und Pflegeheim ausarbeiten lassen, um Richtlinien und Grundlagen zu erhalten, wie dem momentanen Überangebot an Pflegebetten im Kanton Thurgau zu begegnen ist.

Diese Studie wurde als Semesterarbeit durch die beiden Studenten Gabriel Caduff und Daniel Gutbrod erarbeitet. Sie haben darin neben einer Betriebsanalyse des Pflegeheimes auch verschiedene Strategien für die Zukunft ausgearbeitet und vorgestellt.

Im Kapitel 4 «Umsystemanalyse» ihrer Arbeit untersuchen die Autoren mit Unterstützung der Abteilung Statistik des Bundesamtes für Sozialversicherungen sowie der Verantwortlichen der SPI-TEX-Dienste die demographische Entwicklung im Kanton Thurgau. Die Darstellung in einer Grafik über den Zeitraum von 1980 bis ins Jahr 2030 zeigt die vorhandenen Heimbetten und ver-

gleicht sie mit der Anzahl der voraussichtlichen Heimbewohner und mit der durch die Spitex bedingten korrigierten Kurve.

Wir möchten diesen Teil der ETH-Untersuchung der Thurgauer Bevölkerung und auch den Verantwortlichen für Planungsaufgaben in der stationären und offenen Altersbetreuung nicht vorenthalten.

Robi Gall, Heimleitung

Marketingkonzept Abendfrieden

Umsystemanalyse

4.1 Gesellschaft

Alters- und Pflegeheime sind in zunehmendem Masse einer ablehnenden Haltung unterworfen. Die Bereitschaft, ohne zwingenden Grund in ein

Moderne
Kommunaltechnik
Ochsner
container
für alle(s)!



J. OCHSNER + CIE AG
Steinackerstrasse 31
CH-8902 Urdorf/ZH

Telefon 01/734 42 42
Telefax 01/734 08 30

